

## **IV-Rundschreiben Nr. 195 vom 16. April 2004**

### **Intensivpflegezuschlag bei Sonderschulbesuch**

Gemäss Art. 39 Abs. 1 IVV liegt eine intensive Betreuung im Sinne von Art. 42<sup>ter</sup> Abs. 3 IVG vor, wenn im Tagesdurchschnitt infolge Beeinträchtigung der Gesundheit zusätzliche Betreuung von mindestens vier Stunden benötigt wird.

Der Zuschlag berechnet sich pro Tag und wird nicht gewährt, wenn das Kind sich in einem Heim aufhält (Art. 42<sup>ter</sup> Abs. 3 IVG).

Bei ersten Anwendungsfällen stellte sich die Frage, ob ein Kind, bei einem Sonderschulbesuch im Externat, Anspruch auf den vollen Zuschlag oder nur auf die Hälfte des Betrages hat.

Ziffer 14 des früheren Anhangs 3 des Kreisschreibens über die medizinischen Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung (KSME) sah für die Hauspflegebeiträge vor, dass ein Sonderschultag im Externat als halber Tag angerechnet wird. Dieser Hauspflegebeitrag wurde – ebenso wie neu der Intensivpflegezuschlag – gewährt, wenn ein Kind im Vergleich zu nichtbehinderten Kindern gleichen Alters ein Mehraufwand an Pflege und Betreuung benötigte. Es handelt sich also um eine Leistung mit dem gleichen Zweck, jedoch anderen Anspruchsvoraussetzungen.

Die Ausrichtung der Hälfte des Betrages ist insofern gerechtfertigt, als Eltern von Kindern, die eine Sonderschule besuchen, im Vergleich zu Eltern, die sich ganztags der Kinderbetreuung widmen, während deren Abwesenheit ohne Zweifel entlastet sind.

Ausserdem wird der zusätzliche Betreuungsaufwand während den Unterrichtsstunden bereits über die Finanzierung der Sonderschulstrukturen durch die IV übernommen.

**Zusammenfassend gelten angebrochene Tage (d.h. Tage, die durch den Besuch einer Sonderschule im Externat unterbrochen werden) als halbe Tage. Folglich kann für diese Tage auch nur der halbe Ansatz des Intensivpflegezuschlages ausbezahlt werden.**

**Der Anspruch auf eine Hilflösenentschädigung bleibt hingegen unverändert bestehen.**

|                                                                     |
|---------------------------------------------------------------------|
| Diese Bestimmung wird in den nächsten Nachtrag zum KSIH aufgenommen |
|---------------------------------------------------------------------|